



Conditions générales de vente (Deutsch)
Allgemeine Verkaufsbedingungen

Inhalt

Artikel 1 – Geltungsbereich	2
Artikel 2 – Vertragsabschluss	2
Artikel 3 – Lieferung	2
Artikel 4 – Rechnungsstellung	3
Artikel 5 – Zahlungsbedingungen	3
Artikel 6 – Stornierung oder Reduzierung des Auftrags durch den Kunden	3
Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt	3
Artikel 8 – Qualität	4
Artikel 9 – Gewährleistung und Haftung für Mängel	4
Artikel 10 – Geistiges Eigentum	4
Artikel 11 – Originalsprache	4
Artikel 12 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4



1. Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von POLYDEC SA (nachfolgend „Lieferant“) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Komponenten, Werkzeugen sowie für jede Art von Dienstleistung des Lieferanten an seine Kunden (nachfolgend „Kunde“), es sei denn, es wurde eine besondere schriftliche und von den Parteien genehmigte Vereinbarung getroffen, und sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durch eine zwischen den Parteien getroffene schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt wurde.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil des Angebots und regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Sie sind allein massgebend. Alle anderen Dokumente, beispielsweise Prospekte oder Kataloge, dienen lediglich als Information.
- 1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sobald der Lieferant in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung darauf hinweist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Kunden akzeptiert. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen allgemeinen Einkaufsbedingungen geltend zu machen.

2. Artikel 2 – Vertragsabschluss

- 2.1 Die vom Lieferanten erstellten Angebote sind unverbindlich, ihre Gültigkeit ist im Dokument angegeben und sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm erteilten Aufträge vollständig sind (Plan, Version, Referenzen).
- 2.2 Der Auftrag wird vom Lieferanten bestätigt. Im Falle einer Abänderung des Kundenauftrags gelten die Vertragsbedingungen ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung als angenommen. Jede Vertragsänderung nach der Annahme muss schriftlich erfolgen und vom Lieferanten genehmigt werden.
- 2.3 Im Falle von Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung, dem Angebot und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die folgende Reihenfolge dieser Dokumente:
 - Auftragsbestätigung
 - Angebot
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 2.4 Die Verträge haben eine Höchstdauer von 12 Monaten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3. Artikel 3 – Lieferung

- 3.1 Das Lieferdatum wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Die Lieferfrist kann nur eingehalten werden, wenn der Kunde rechtzeitig alle Informationen und eventuell notwendiges Material zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellt. Die Nichteinhaltung der bestätigten Lieferfristen berechtigt den Kunden nicht, Schadenersatz zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, alles zu tun, um die Lieferfristen einzuhalten und im Falle einer Verhinderung den Kunden so schnell wie möglich darüber zu informieren und einen neuen Liefertermin anzugeben.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig, die Lieferart wird vom Lieferanten gewählt. Der Lieferant behält sich das Recht auf eine Toleranz bei den Liefermengen von plus/minus 10 % vor. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Lieferbedingungen EXW (ab Werk). Das Transportrisiko geht auf den Kunden über, sobald die Ware die Räumlichkeiten des Lieferanten verlässt.
- 3.3 Die Lieferfrist kann um eine angemessene Zeit verlängert werden:
 - Wenn die für die Vertragserfüllung notwendigen Angaben nicht rechtzeitig dem Lieferanten übermittelt wurden oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und dadurch eine Verzögerung bei der Auslieferung verursacht.
 - Wenn zwingende Umstände eintreten welche nicht abgewendet werden können, die den Lieferanten, den Kunden oder einen Dritten betreffen. Zu solchen Umständen gehören insbesondere,



aber nicht ausschliesslich: Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, erhebliche Störungen des Geschäftsbetriebs, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Lieferung von Rohstoffen, Ausschuss wichtiger Teile, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen.

4. Artikel 4 – Rechnungsstellung

- 4.1 Für jede Lieferung wird eine Rechnung ausgestellt. Es können zusätzliche Kosten für Verpackung, Transport, Steuern, Ausfuhr- und Zollgebühren anfallen. Alle Preise in Verbindung mit dem Produkt werden in CHF exklusiv MWST in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen innerhalb der Schweiz wird die Mehrwertsteuer hinzugefügt und geht zulasten des Kunden.

5. Artikel 5 – Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle seine Zahlungen in CHF ohne jeden Abzug zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Zahlungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn der Transport oder die Annahme der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu verantworten hat, verzögert oder unmöglich gemacht wurde.
- 5.2 Bei Zahlungsverzögerung behält sich der Lieferant das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu erheben. Die Zinsen laufen ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung. Der Kunde hat alle durch den Zahlungsverzug verursachten Kosten zu tragen, insbesondere Mahn- und Betreuungskosten.
- 5.3 Unabhängig von der verwendeten Zahlungsart gilt die Zahlung in dem Moment als erfolgt, in dem der geschuldete Betrag dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird.
- 5.4 In begründeten Fällen, bei Zahlungsverzug oder bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden behält sich der Lieferant das Recht vor, vor weiteren Lieferungen eine Vorauszahlung oder Sicherheiten für seine Forderungen zu verlangen.

6. Artikel 6 – Stornierung oder Reduzierung des Auftrags durch den Kunden

- 6.1 Im Falle der Stornierung des vom Lieferanten bestätigten Auftrags durch den Kunden, aus einem Grund den der Lieferant nicht zu verantworten hat, stellt dieser dem Kunden alle bereits hergestellten Teile, das zur Ausführung des Auftrags benötigte Rohmaterial sowie eventuelle Kosten für Studien, Werkzeuge und für bereits unternommene Bearbeitungen in Rechnung.
- 6.2 Bei Reduzierung der Bestellmenge behält sich der Lieferant zudem das Recht vor, den Stückpreis zu erhöhen.

7. Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bleibt der Lieferant Eigentümer der gelieferten Produkte. Bei Nichtbezahlung von gelieferten Produkten ist der Lieferant berechtigt, auf Kosten des Kunden einen Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register (Betreibungsamt) einzutragen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet sich der Kunde das Produkt in einwandfreiem Zustand zu halten und es auf eigene Kosten gegen alle Risiken, insbesondere Diebstahl, Bruch und Feuer, aber auch sonstige Risiken, zu versichern.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das Eigentumsrecht des Lieferanten zu wahren.



8. Artikel 8 – Qualität

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass das gelieferte Produkt der mit dem Kunden vereinbarten Qualität entspricht. Der Lieferant wird die Produkte vor der Auslieferung soweit üblich prüfen. Weitergehende Prüfungen sind besonders zu vereinbaren und vom Kunden separat zu bezahlen.
- 8.2 Der Kunde hat die Lieferungen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Ware zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Produkte als angenommen und können nicht mehr beanstandet werden. Der Kunde hat dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

9. Artikel 9 – Gewährleistung und Haftung für Mängel

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die gelieferten Produkte eine Garantie von 12 Monaten ab dem Lieferdatum. Garantieleistungen werden für Material- oder Fabrikationsfehler erbracht, bei denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass sie direkt dem Lieferanten zuzuschreiben sind.
- 9.2 Dem Lieferanten müssen Musterteile zur Verfügung gestellt werden, damit der Lieferant den Mangel überprüfen kann. Wenn der Mangel schriftlich gemeldet und der Fehler vom Lieferanten anerkannt wurde, muss der Lieferant entweder das Produkt reparieren oder die fehlerhaften Produkte innerhalb einer angemessenen Frist ersetzen.
- 9.3 Der Anspruch auf Garantie erlischt, wenn das Produkt nach der Lieferung beeinträchtigt oder verändert wurde, beispielsweise durch die Montage des Produkts oder dessen Weiterbearbeitung durch Dritte. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die durch natürliche Abnutzung oder äussere Einwirkungen, insbesondere falscher Verwendung, fehlerhafter Wartung oder unsachgemässer Lagerung des Produkts, verursacht werden.
- 9.4 Selbst wenn ein gewährleistungspflichtiger Mangel anerkannt wird, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten keinen Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden geltend machen, die auf die Lieferung des nicht konformen Produkts zurückzuführen sind, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsverlust, Geschäftsverlust oder jeder andere direkte oder indirekte Schaden.

10. Artikel 10 – Geistiges Eigentum

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, sind und bleiben die geistigen Eigentumsrechte an allen Elementen, die mit den vom Lieferanten auf seine eigene Rechnung oder die eines Kunden entwickelten Verfahren in Zusammenhang stehen, das ausschliessliche Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Schadensersatz zu fordern, wenn seine Rechte nachweislich verletzt wurden.

11. Artikel 11 – Originalsprache

- 11.1 Im Falle einer Übersetzung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschliesslich der französischen Version des vorliegenden Dokuments massgebend.

12. Artikel 12 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Der Gerichtsstand wird ausdrücklich am Geschäftssitz des Lieferanten in Biel im Kanton Bern, Schweiz, festgelegt. Es gilt das materielle schweizerische Recht. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über das anzuwendende Recht für den internationalen Warenverkauf (CISG, Wiener UN-Kaufrecht) sind ausgeschlossen.